

GEMEINDE MURTEN

**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

Artikel	1	Bestattungsorte
Artikel	2	Zuständigkeit
Artikel	3	Totengräber / Friedhofpfleger
Artikel	4	Totenregister

II. Verfahren bei Todesfällen / Beisetzungen

Artikel	5	Anzeigepflicht
Artikel	6	Auskunftspflicht
Artikel	7	Aufbahrung
Artikel	8	Aufbahrungsdauer
Artikel	9	Beschaffenheit der Särge
Artikel	10	Trauerfeier und Bestattung
Artikel	11	Bestattungszeiten

III. Friedhof - Organisation und Unterhalt

Artikel	12	Gräberanordnung
Artikel	13	Masse der Gräber
Artikel	14	Zwischenräume
Artikel	15	Grabeinfassung
Artikel	16	Grabkreuz
Artikel	17	Grabmal
Artikel	18	Setzen des Grabmals
Artikel	19	Grabmalunterhalt
Artikel	20	Grabschmuck
Artikel	21	Grabunterhalt
Artikel	22	Uebriger Unterhalt
Artikel	23	Verhalten auf dem Friedhof

IV. Aufhebung

Artikel 24	Grabruhe
Artikel 25	Grabaufhebung
Artikel 26	Sterbliche Ueberreste

V. Gebühren

Artikel 27	Gebühr für Ortsansässige
Artikel 28	Gebühr für Ortsfremde
Artikel 29	Bestattung zu Lasten des Gemeinwesens

VI. Widerhandlungen, Rechtsmittel

Artikel 30	Widerhandlungen, Busse
Artikel 31	Rechtsmittel

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 32	Konzessionen
Artikel 33	Frühere Erlasse
Artikel 34	Inkrafttreten

FRIEDHOFREGLEMENT

DER

GEMEINDE MURTEN

DER GENERALRAT VON MURTEN

GESTÜTZT AUF

- das kantonale Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 und dessen Ergänzung vom 16. November 1982
- die Ausführungsverordnung vom 16. März 1948 zum Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943
- den Beschluss vom 25. Januar 1875 betreffend die Friedhofpolizei, geändert durch den Beschluss vom 5. September 1879 und interpretiert durch Beschluss vom 16. März 1906
- das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden

b e s c h l i e s s t:

I. Allgemeines

Artikel 1 Bestattungsorte

1. Die Friedhöfe der Gemeinde Murten (Friedhof von Altavilla, Friedhof von Burg und Friedhof von Murten) sind Bestattungsorte für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Murten.
2. In den ehemaligen Gemeinden Altavilla und Burg gelten weiterhin die ortsüblichen Gepflogenheiten, sofern dieses Reglement nichts anderes vorsieht.
3. Personen, welche keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Murten hatten, können mit Bewilligung der zuständigen Behörden in der Gemeinde Murten bestattet werden. Für den Transport ist eine Genehmigung des Oberamtes notwendig.

Artikel 2 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat ist zuständig für Verwaltung, Gestaltung und Aufsicht der Friedhöfe. Einzelheiten werden in Pflichtenheften geregelt.
2. Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt er über Totengräber und Friedhofgärtner.

Artikel 3 Totengräber / Friedhofgärtner

Der Gemeinderat bestimmt Totengräber und Friedhofgärtner und regelt ihre Aufgaben im Pflichtenheft. Sie werden durch die Gemeinde entschädigt.

Artikel 4 Totenregister

Die Gemeinde führt ein Register über die bestatteten Personen. Die Organisation ist Sache des Gemeinderates.

II. Verfahren bei Todesfällen / Beisetzungen

Artikel 5 Anzeigepflicht

1. Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder gegebenenfalls von den gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes anzuzeigen. Die Angehörigen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen.
2. Die Meldung hat innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere zu erfolgen.

Artikel 6 Auskunftspflicht

Die Angehörigen oder die von ihnen bevollmächtigte Person haben der Gemeinde und dem Totengräber über Aufbahrungsort, Beisetzungsart und -ort verbindlich Auskunft zu geben.

Artikel 7 Aufbahrung

Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in einer Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene zu Hause aufgebahrt werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen und die Hausordnung dies zulässt.

Artikel 8 Aufbahrungsdauer

Die Beisetzung darf nicht früher als 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Für eine vorzeitige Beisetzung ist der Gemeinde eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die Gründe hiezu angegeben sind.

Artikel 9 Beschaffenheit der Särge

Die Särge sind aus europäischen Holzarten herzustellen. Zur Bestattung dürfen keine Spezialsärge (Bleisärge oder ähnliche) verwendet werden. Verstorbene in Spezialsärgen sind für die Bestattung in einen Holzsarg umzubetten. Ueberschreitet ein Sarg die Normalmasse, so hat der Sarglieferant den Totengräber spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung hierüber zu informieren.

Artikel 10 Trauerfeier und Bestattung

1. Für den Beizug eines Seelsorgers haben die Angehörigen zu sorgen. Der Gemeinderat sorgt nötigenfalls für eine würdige Beisetzung.
2. Der zuständige Totengräber soll bei der Einsenkung der Särge behilflich sein und sowohl in Kleidung als auch in seinem Verhalten der Würde des Anlasses Rechnung tragen. Jedes Grab ist unmittelbar nach dem Weggehen der Leidtragenden einzudecken und mit der Grabnummer gemäss Gräberkontrolle zu versehen. Die Gemeinde liefert die Grabnummern. Blumen und Kränze sind in schicklicher Weise auf die Grabstätten niederzulegen, beziehungsweise anzubringen.

Artikel 11 Bestattungszeiten

1. Die Bestattungsfeiern beginnen in der Regel Montag bis Freitag zwischen 09.30 und 10.30 Uhr oder um 13.30 Uhr in der Kirche. Anschliessend erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof. Urnenbeisetzungen finden in der Regel um 15.00 Uhr statt. Der Trauerzug im Rahmen der Bestattungsfeier am Morgen hat bis 11.30 Uhr den Friedhof zu erreichen.
2. Die Angehörigen müssen die Mehrkosten der Bestattung am Samstag übernehmen.
3. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an kommunalen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

III. Friedhof - Organisation und Unterhalt

Artikel 12 Gräberanordnung

1. Der Gemeinderat legt die Felder- und Reiheneinteilung des Friedhofes fest. Er erstellt hiezu die notwendigen Pläne.
2. Der Friedhof gliedert sich in Bestattungsfelder für:
 - Erwachsenengräber
 - Kindergräber
 - Urnengräber
 - Gemeinschaftsgrab
3. Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr werden im Bestattungsfeld für Kinder beigesetzt.
4. Die Gemeinde weist ein Grab in der laufenden Reihe zu. Grabreservationen werden keine entgegengenommen.
5. Urnen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Das bestehende Grab sollte nicht älter als 15 Jahre sein. Das Grab wird mit allen andern Gräbern in der gleichen Reihe aufgehoben. Es besteht kein Anrecht auf ein neues Grab.

Artikel 13 Masse der Gräber

1. Erwachsenengräber haben folgende Masse:

Länge (Innenmass)	250 cm
Breite (Innenmass)	90 cm
Tiefe	175 cm
2. Kindergräber haben folgende Masse:

Länge (Innenmass)	120 cm
Breite (Innenmass)	50 cm
Tiefe	175 cm

Artikel 14 Zwischenräume

Die Abstände zwischen den einzelnen Gräbern und Grabreihen richten sich nach dem Friedhofplan.

Artikel 15 Grabeinfassung

Auf dem Friedhof Murten sind steinerne Grabeinfassungen nicht gestattet. Als Einfassung werden Schrittplatten gelegt, und ein Teil wird mit Rasen ausgelegt.

Artikel 16 Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmals haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz zu versehen.

Artikel 17 Grabmal

1. Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen. Es dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden (keine Kunststoffe). Das Anbringen von Glas, Porzellan oder Email ist untersagt.
2. Es gelten folgende Höchstmasse für Höhe und Breite sowie die folgende Mindestdicke:

	Höhe (ab Boden)	Breite	Dicke
Erwachsenengräber	110 cm	55 cm	14 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	14 cm

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin eine Ueberschreitung der aufgeführten Masse in der Höhe um höchstens 20 cm bewilligen.

3. Das Abdecken mittels Grabplatte ist nicht gestattet.

4. Für nachträgliche Urnenbeisetzungen ist die Beschriftung auf dem bestehenden Grabmal anzubringen. Ist dies nicht möglich, so kann eine Platte vor das Grabmal liegend angebracht werden. Diese Platte darf im Sinn und Zweck nur als Beschriftung dienen.
5. Um ein würdiges und harmonisches Friedhofbild zu erhalten, ist für das Aufstellen und das Abändern eines Grabmals oder einer Schriftplatte beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Das Gesuch enthält alle Angaben über Masse, Beschaffenheit und Beschriftung. Es ist zudem eine Skizze beizulegen.

Artikel 18 Setzen des Grabmals

1. Das Setzen des Grabmals darf mit Ausnahme bei den Urnengräbern frühestens neun Monate nach der Beisetzung erfolgen. Der Friedhofgärtner wird über das Datum frühzeitig informiert.
2. Ein nicht den Vorschriften entsprechendes Grabmal wird nach Ablauf der anzusetzenden Räumungsfrist auf Kosten der Angehörigen entfernt.

Artikel 19 Grabmalunterhalt

1. Das Grabmal ist von den Angehörigen zu unterhalten und gegebenenfalls neu zu richten. Die Arbeiten sind innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung des Gemeinderates auszuführen.
2. Werden die Unterhaltsarbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, so erfolgen sie auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde.
3. Der Gemeindeverwaltung ist eine verbindliche Adresse der für den Unterhalt des Grabes zuständigen Person mitzuteilen.

Artikel 20 Grabschmuck

1. Der Schmuck des Grabes ist Sache der Angehörigen.
2. Es darf nur Grabschmuck aus natürlichen Materialien verwendet werden.

Artikel 21 Grabunterhalt

1. Der Unterhalt des Grabes ist Sache der Angehörigen. Unter Unterhalt versteht man das Anpflanzen, Bewässern sowie das Säubern der Grabfläche und der unmittelbaren Umgebung von Laub, Unkraut und anderen Abfällen.
2. Das Verlegen der Schrittplatten und das Herrichten der Pflanz- und Rasenfläche wird durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.
3. Der Gemeinderat kann auf nicht unterhaltenen Grabstätten Rasen ansäen lassen. Die Kosten tragen die Angehörigen.
4. Abfälle müssen - nach Arten sortiert - in die dafür vorgesehenen Behältnisse gelegt werden.
5. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist untersagt. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen.
6. Artikel 19 Ziffer 3 ist sinngemäss anwendbar.

Artikel 22 Uebriger Unterhalt

Der Unterhalt des Friedhofs fällt zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Artikel 19 bis 21.

Artikel 23 Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist der Oeffentlichkeit zugänglich.
2. Ruhe, Ordnung, anständiges Benehmen und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofes zu wahren.
3. Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Arbeiten, die mit Lärm verbunden sind, dürfen nur Montag bis Freitag jeweils von 07.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr ausgeführt werden.

IV. Aufhebung

Artikel 24 Grabruhe

1. Erdbestattungsgräber dürfen nicht vor Ablauf einer Ruhezeit von 25 Jahren geöffnet werden.
2. Die Grabruhe richtet sich immer nach der Ruhezeit des Erstbestatteten (vgl. Artikel 12 Absatz 5).
3. Das Exhumieren von Erdbestattungsgräbern ist ausser in Fällen gerichtlicher Untersuchung nur mit Bewilligung der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion möglich. Das Gesuch muss schriftlich und begründet an den Gemeinderat eingereicht werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Artikel 25 Grabaufhebung

1. Der Gemeinderat bestimmt über die Aufrechterhaltung von Grabstätten. Solange der Platz nicht für neue Gräber benötigt wird und die Gräber unterhalten werden, kann auf eine Aufhebung der Grabstätten verzichtet werden.
2. Nach Ablauf der Grabruhe haben die Angehörigen das Grabmal, die Umrandung und die Pflanzen auf öffentlichen Aufruf hin innert drei Monaten zu räumen. Der Aufruf erfolgt durch Anschlag im Friedhof sowie durch Publikation im Informationsblatt der Gemeinde Murten oder in der lokalen Presse.
3. Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Gemeinderat über Grabmal, Grabumrandung und Pflanzen; für deren Beseitigung kann den Angehörigen Rechnung gestellt werden.

Artikel 26 Sterbliche Ueberreste

Werden Gebeine blossgelegt, so werden sie gesammelt und in die im Friedhof eigens für diesen Zweck vorgesehene Stelle gelegt.

V. Gebühren

Artikel 27 Gebühr für Ortsansässige

1. Für Verstorbene, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Totengräber.
2. Alle anderen Kosten, insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation, das Holzkreuz, die Grabumrandung, das Grabmal und die Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Artikel 28 Gebühr für Ortsfremde

1. Für Verstorbene, die zur Zeit des Todes keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, haben die Angehörigen eine Gebühr für Grabarbeiten und Ruheplatz zu entrichten. Diese wird wie folgt festgelegt:

Reihengrab	Fr. 2'500.--
Kindergrab	Fr. 2'000.--
Urnengrab	Fr. 2'000.--
Urne in bestehendes Grab	Fr. 700.--
Beisetzung in Gemeinschaftsgrab	Fr. 350.--

Für den Unterhalt des Grabes muss bei einer Bank in Murten eine Garantiesumme im Betrag von höchstens Fr. 2'000.-- hinterlegt werden. Diese wird nach dem Pflegeaufwand und einer einfachen Bepflanzung berechnet.

2. Von der Gebührenpflicht werden befreit:

- Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr
- Personen, die länger als fünf Jahre in der Gemeinde Murten wohnhaft waren und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind.

Artikel 29 Bestattung zu Lasten des Gemeinwesens

Hinterlässt der Verstorbene weder Vermögen noch Angehörige, welche für die Bestattungskosten aufkommen, so trägt die Gemeinde die Kosten für eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Hievon sind die Kosten der kirchlichen Feier ausgenommen. Wird von Drittpersonen eine andere Bestattungsart gewünscht, haben diese die gesamten Kosten zu tragen.

VI. Widerhandlungen, Rechtsmittel

Artikel 30 Widerhandlungen, Busse

1. Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

2. Die Busse wird durch den zuständige Gemeinderat nach dem Verschulden des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.
3. Der Beschuldigte kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls Einspruch erheben. In diesem Fall überweist der Gemeinderat die Strafsache dem Oberamtmann.

Artikel 31 Rechtsmittel

1. Gegen eine Verfügung, welche der Gemeinderat selbst oder ein dem Gemeinderat untergeordnetes Organ trifft, kann der Betroffene innert dreissig Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache einreichen.
2. Jeder vom Gemeinderat getroffene Einspracheentscheid kann innert dreissig Tagen nach dessen Zustellung durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.
3. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, beziehungsweise denjenigen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 32 Konzessionen

Die Konzessionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

Artikel 33 Inkrafttreten

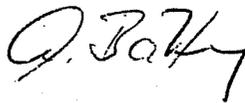
Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Artikel 34 Frühere Erlasse

Sämtliche dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen, namentlich die Verordnung über das Bestattungswesen und das Friedhofreglement der Stadt Murten vom 28. August 1950, sind aufgehoben.

So angenommen an der Sitzung des Generalrates vom 9. März 1994

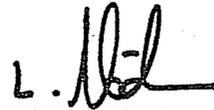
Der Präsident:



Anton Bättig



Der Stadtschreiber:



Urs Höchner

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion am 16. Mai 1994



Ruth Lüthi, Staatsrätin, Direktorin